

- c) Berechnungskennziffern zur Präzisierung können sein:

Bände je Einwohner

Bände je 100 Einwohner des Zentralbibliotheksortes bzw. der Kreisstadt

Entleihungen je Einwohner

%

Entleihungen je 100 Einwohner des Zentralbibliotheksortes bzw. der Kreisstadt

2. Aufwandsnormativ:

Ausgaben je Entleihung (Gesamtausgaben ohne Investitionen und Mittel für Werterhaltung dividiert durch die Zahl der Entleihungen nach § 3 Abs. 3)

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

**Nomenklatur des Leistungsplanes
für nebenberuflich geleitete
staatliche allgemeine öffentliche Bibliotheken**

Kennziffern

a) Kapazität

Hauptkennziffer: Bestand (Anzahl der Bände)

Nebenkennziffer: Auf der Grundlage von Kooperationsbeziehungen (§12) und im Leihverkehr zu beschaffende Literatur (Anzahl der Bände)

b) Leistungen

Hauptkennziffer: Entleihungen (Gesamtzahl der im Laufe des Jahres zu erzielenden Entleihungen nach § 3 Abs. 3)

Nebenkennziffern:

Entleihungen belletristischer Literatur

Entleihungen an Kinderliteratur

Entleihungen an gesellschaftswissenschaftlicher Literatur

Entleihungen landwirtschaftlicher Fachliteratur

Entleihungen je Benutzer

(Entsprechend den örtlichen Notwendigkeiten ist eine oder sind mehrere Nebenkennziffern in den Leistungsplan aufzunehmen.)

c) Ausgaben

Hauptkennziffer: Buchanschaffungen (einschließlich Zeitschriftenabonnements) in Mark

**Anordnung
zur Änderung
der Gebührenordnung zur Postscheckordnung
und zur Postsparkassenordnung**

vom 10. Dezember 1970

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I S. 365) wird zur Änderung der Gebührenordnung vom 17. Mai 1968 zur Postscheckordnung und zur Postsparkassenordnung (GBl. II S. 350) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane angeordnet:

§ 1

Im Abschnitt I, Gebühren des Postscheck- und Postspargirodienstes, werden die nachstehend aufgeführten Positionen wie folgt geändert:

Nr.	Gegenstand	Postscheck- Gebühr	
		Ordung	M
§			
1	Gebühr für die Ausfertigung eines Beleges auf besonderen Antrag	»8 (3)	0,50
3	a) Gebühr für die Einrichtung eines Überleitungsauftrages	18 (1)	0,50
	b) Gebühr für die Ausführung eines Überleitungsauftrages	18 (1)	0,50
11	Gebühr für deckungslose Überweisungen und als Überweisungen benutzte deckungslose Schecks	23 (1)	0,50
12	Gebühr für deckungslose Schecks — mit Ausnahme der als Überweisung eingereichten Schecks —	23 (1)	5,—
14	Schriftliche Guthabenbestätigung	25 (2)	0,50
15	Gebühr für Nachforschungen Bei umfangreichen Nachforschungen ist für jede Stunde eine Gebühr von 5,—M, für jede angefangene halbe Stunde eine Gebühr von 2,50 M zu zahlen.	26 (3)	1,—

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1970

Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen

I. V.: F r a n k e
Stellvertreter des Ministers

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 5,30 M und Teil III 0,75 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 606. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31817